



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 11/Jahrgang 2024	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	08.05.2024
Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt (https://amtsblatt.muelheim-ruhr.de) in der elektronischen Ausgabe des Mülheimer Amtsblattes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich per Newsletter darüber benachrichtigen lassen, sobald ein neues Amtsblatt veröffentlicht wird.		

Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

I. Wahlbekanntmachung

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments findet am Sonntag, dem **09.06.2024** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Wahlbezirke und Wahlräume

Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ist für die Europawahl in insgesamt **108** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Eine Auflistung der Wahlbezirke ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Nachrichtlich sind in dieser Aufstellung auch die Kommunalwahlbezirke aufgeführt.

Wahlbezirke		Kommunalwahlbezirke
		(nachrichtlich)
011 - 014	01	Stadtmitte - Zentrum
021 - 024	02	Eppinghofen - Nordwest
031 - 034	03	Eppinghofen - Ost
041 - 044	04	Stadtmitte - Ost
051 - 054	05	Kahlenberg
061 - 064	06	Holthausen - Süd
071 - 074	07	Holthausen - Nord
081 - 084	08	Heißen - Süd, Heimerde
091 - 094	09	Heißen - Mitte
101 - 104	10	Heißen - Ost
111 - 114	11	Winkhausen
121 - 124	12	Mellinghofen
131 - 134	13	Dümpten - Süd
141 - 144	14	Dümpten - Nordost
151 - 154	15	Dümpten - Nordwest

161 - 164	16	Dümpfen - Styrum
171 - 174	17	Styrum - Nord
181 - 184	18	Styrum - Süd
191 - 194	19	Speldorf - Nordwest
201 - 204	20	Speldorf - Süd
211 - 214	21	Speldorf - Nordost
221 - 224	22	Broich - Nord
231 - 234	23	Broich - Süd
241 - 244	24	Saarn - Zentrum
251 - 254	25	Saarn - Siedlungen
261 - 264	26	Saarner Kuppe
271 - 274	27	Saarn – Süd mit Selbeck und Mintard

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **08.05.2024** bis zum **18.05.2024** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzungen der Wahlbezirke können während der allgemeinen Dienststunden im Rats- und Rechtsamt im Rathaus, Eingang Foyer, Zimmer B.111, eingesehen werden.

3. Stimmabgabe

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bei allen Wahlen grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel und hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag (Partei oder politischen Vereinigung) die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass beim Einwurf in die Urne von umstehenden Personen die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein seitens der Stadt Mülheim an der Ruhr ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Stadtgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer von den Mülheimer Wahlberechtigten durch Briefwahl wählen will, bekommt auf schriftlichen Antrag hin von der Stadt Mülheim an der Ruhr (Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten am Rathaus, Eingang Am Rathaus 1, eingeworfen werden.

Im Briefwahlbüro ist zu den auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Öffnungszeiten auch die Stimmabgabe direkt möglich.

6. Ausübung des Wahlrechts und Strafbestimmungen

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimmen gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

II. Wahlvorstände für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Wahlräumen im Berufskolleg Stadtmitte, Von Bock-Straße 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr zusammen, um das

Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln. Zu den Wahlräumen hat jeder Zutritt.

Bezirk	Raum	Etage
2201	VE04	Erdgeschoss
2202	VE05	
1902	V002	Hauptgeschoss
0101	V003	
0201	V005	
0301	V006	
2101	V007	
0401	V008	
1901	V011	
0501	V024	
0502	V025	
0601	V103	erstes Obergeschoss
0602	V104	
0701	V105	
0702	V106	
0801	V107	
0802	V115	
0901	V108	
1001	V109	
1002	V114	
1101	V110	
1201	V113	
1301	V213	zweites Obergeschoss
1401	V203	
1501	V204	
1601	V205	
1701	V206	
1801	V207	
2602	V208	
2001	V209	
2002	V210	
2702	V305	drittes Obergeschoss
2301	V306	
2302	V307	
2401	V308	
2402	V309	
2601	V310	
2501	V312	
2502	V313	
2701	V314	

Mülheim an der Ruhr, 30.04.2024
Der Oberbürgermeister
Marc Buchholz